

**Kostenverzeichnis**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.07.2009

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.IX.11/		<b>Lebensmittel- und Futtermittelrecht:</b>	
	<b>1</b>	<b>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.</b>	
	1.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinn von Art. 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, soweit die Kosten nicht im Rahmen einer anderen Gebühr erhoben werden. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.  - Hygieneuntersuchung durch amtliche Tierärzte (je angefangene 1/4 Stunde)	12,00 €
	<b>5</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Art. 31 Verordnung (EG) Nr. 882/2004:</b>	
	5.6	<b>Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004</b> (Schlacht- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genussstauglichkeitskennzeichnung  <b>Unterschiede wg. Betriebsgröße und Einzelschlachtungen</b>  Aufgrund der unterschiedlichen Kosten werden die Gebühren wie folgt unterschieden:  a) gewerbliche Schlachtung > 5 Tiere (GS>5T) b) gewerbliche Schlachtung <= 5 Tiere (GS<=5T) c) Großbetrieb i. S. v. §24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (GB)  Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlacht- und/oder Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht, Rückstandsuntersuchung nach dem Rückstandskontrollplan und sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FlHV.	
	5.6.1	Rindfleisch	
	5.6.1.1	Ausgewachsene Rinder a) GS>5T b) GS<=5T c) GB	19,00 €/Tier 22,50 €/Tier 9,30 €/Tier
	5.6.1.1	Jungrinder a) GS>5T b) GS<=5T c) GB	18,70 €/Tier 22,20 €/Tier 5,20 €/Tier
	5.6.1.2	Einhufer-/Equidenfleisch a) GS>5T b) GS<=5T c) GB	30,90 €/Tier 34,40 €/Tier 12,50 €/Tier

**Kostenverzeichnis**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.07.2009

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/			
	5.6.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schalchtgewicht von	
	5.6.3.1	weniger als 25 kg a) GS>5T b) GS<=5T c) GB	14,30 €/Tier 17,80 €/Tier 1,60 €/Tier
	5.6.3.2	mindestens 25 kg a) GS>5T b) GS<=5T c) GB	14,50 €/Tier 18,00 €/Tier 2,80 €/Tier
	5.6.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	5.6.4.1	weniger als 12 kg a) GS>5T b) GS<=5T c) GB	7,40 €/Tier 10,90 €/Tier 3,00 €/Tier
	5.6.4.2	mindestens 12 kg a) GS>5T b) GS<=5T c) GB	7,40 €/Tier 10,90 €/Tier 3,00 €/Tier
	5.6.5	Geflügelfleisch:	
	5.6.5.1	Haushuhn und Perlhuhn Im Landkreis Altötting ist derzeit kein Schlachtbetrieb für Hühner und Perlhühner ansässig. Es fallen daher nur Untersuchungen in den Ursprungsbetrieben an.  Untersuchungen des Schlachtgeflügels vor der Schlachtung in den Ursprungsbetrieben  Mindestgebühr je Untersuchungstag	2,60 € je angefangene 1.000 Tiere  25,00 €
	5.6.5.2	Enten und Gänse - kleinere und mittlere Betriebe (fällt derzeit nicht an) - großer Schlachtbetrieb	0,12 €/Tier
	5.6.5.3	Truthühner (fällt derzeit nicht an)	
	5.6.5.4	Anderes Geflügel als in den Traif-Stellen 5.6.5.1 - 5.6.5.3 bezeichnet (z. B. Haustauben) (fällt derzeit nicht an)	
	5.6.6	Zuchtkaninchen a) GS>5T b) GS<=5T c) GB	4,00 €/Tier 7,50 €/Tier 1,30 €/Tier

**Kostenverzeichnis**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.07.2009

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/	5.6.7	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.6.1 bis 5.6.6 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden; dies gilt nicht für die Tarif-Stelle 5.6.5.4	
	5.8	<p><b>Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004</b> in Wildbearbeitungsbetrieben (Fleischuntersuchung, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) oder Schlachtbetrieben für Farmwild (Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genussstauglichkeitskennzeichnung.</p> <p><b>Unterschiede wg. Betriebsgröße und Einzelschlachtungen</b></p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Kosten werden die Gebühren wie folgt unterschieden:</p> <p>a) gewerbliche Schlachtung &gt; 5 Tiere (GS&gt;5T) b) gewerbliche Schlachtung &lt;= 5 Tiere (GS&lt;=5T) c) Großbetrieb i. S. v. §24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (GB)</p> <p>Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht, Rückstandsuntersuchung nach dem Rückstandskontrollplan und sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV.</p>	
	5.8.1	Kleines Federwild (fällt derzeit nicht an)	
	5.8.2	Kleines Haarwild	
		a) GS>5T	4,00 €/Tier
		b) GS<=5T	7,50 €/Tier
		c) GB	1,30 €/Tier
	5.8.3	Laufvögel (fällt derzeit nicht an)	
	5.8.4	Landsäugetiere	
		- Schwarzwild	
		a) GS>5T	10,50 €/Tier
		b) GS<=5T	14,00 €/Tier
		c) GB	4,50 €/Tier
		- Wildwiederkäuer	
		a) GS>5T	9,20 €/Tier
		b) GS<=5T	12,70 €/Tier
		c) GB	3,80 €/Tier
	5.8.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.8.1 bis 5.8.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden; dies gilt nicht für die Tarif-Stelle 5.6.5.4	

**Kostenverzeichnis**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.07.2009

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/	<b>7</b>	<b>Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung</b>	
	7.4	Fleischuntersuchung nach § 6 Satz 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 (einschließlich Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung, (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild) - ohne Trichinenuntersuchung - mit Trichinenuntersuchung	14,40 €/Tier 21,50 €/Tier
	7.5	Trichinenuntersuchung nach § 6 Satz 1 Nr. 2 , soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch Jagdausberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	11,90 €/Unters
	<b>8</b>	<b>Fleischhygienegesetz</b>	
		Schlachtier- und /oder Fleischuntersuchung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 (einschließlich wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarif-Stellen 5.6, 5.8, oder 7.4 vorliegt ( <b>Hausschlachtung</b> , Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	
		Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung,	
		Rückstandsuntersuchung auf Verdacht, Rückstandsuntersuchung nach dem Rückstandskontrollplan und sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV.	
	8.1	a) Rindfleisch - Ausgewachsene Rinder - Jungrinder	23,60 €/Tier 23,60 €/Tier
		b) Einhufer-/Equidenfleisch	35,70 €/Tier
		c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von - weniger als 25 kg - mindestens 25 kg	19,60 €/Tier 19,60 €/Tier
		d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von - weniger als 12 kg - mindestens 12 kg	12,60 €/Tier 12,60 €/Tier
		e) andere Paarhufer	12,60 €/Tier
		f) Zuchtkaninchen	9,20 €/Tier
		g) Wildkaninchen und Hasen	9,20 €/Tier

**Kostenverzeichnis**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.07.2009

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/		h) Haarwild - Schwarzwild - Wildwiederkäuer	15,70 €/Tier 14,40 €/Tier
	8.2	Trichinenuntersuchung nach § 1 Abs. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif-Stelle 7.5 vorliegt, auch bei eigener Anlieferung durch Jagdausübungsberechtigten (Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	11,90 €/Unters
	10	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien:	
	10.1	Probenahme für BSE-Schnelltest (zusätzlich zur Regelgebühr)	11,60 €

Altötting, den 14.07.2009

gez.

Erwin Schneider  
Landrat